

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-Vet-2/19

Bearbeiter

531 10 DW 2992

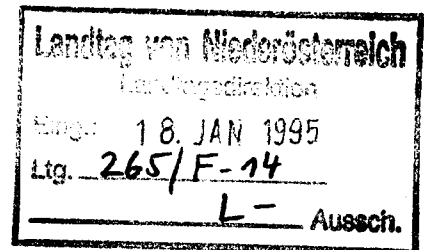
Dr.Vacek

17.1.1995

Betrifft

NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

§ 47 Abs.1 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr.522/1982 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.118/1994, erklärt die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die sonstigen aus diesem Bundesgesetz ergebenden Untersuchungen und Kontrollen zu ausschließlichen Landes-(Gemeinde)abgaben. Es steht daher dem Landesgesetzgeber frei, diese Gebühren dem Land oder zur Gänze den Gemeinden zufließen zu lassen, oder sie zwischen Land und Gemeinden zu teilen. Die Fleischuntersuchungsgebühren werden durch § 1 Abs.1 des vorliegenden Entwurfes zu Landesabgaben erklärt. Die Vorschreibung und Einhebung dieser Abgaben soll entsprechend § 7 Abs.1 des Entwurfes den Gemeinden zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen werden. Die Gemeinden erhalten für die damit verbundenen Belastungen einen Kostenersatz. Dadurch wird die nach der bisherigen Rechtslage - Verord-

nung des Landeshauptmannes, LGBI.6400/5 - bestehende Vorgangsweise der Vorschreibung und Einhebung der Abgaben, welche sich durchaus bewährt hat, aufrecht erhalten.

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes dient die derzeit bestehende Rechtslage (Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich) betreffend die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung), LGBI.6400/5, als Grundlage.

## 2 Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der Fleischuntersuchungsgebühren ergibt sich aus §§ 7 Abs.3 und 8 Abs.1 F-VG 1948, Art.12 und 15 B-VG und § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr.118/1994. Die Fleischuntersuchungsgebühren, welche bisher Bundesabgaben waren, sind nach dieser Regelung ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

## 3. Probleme bei der Vollziehung und finanzielle Auswirkungen

Mit der künftigen Verpflichtung des Landes Niederösterreich, die Kosten für die sich nach dem Fleischuntersuchungsgesetz ergebenden Untersuchungen und Kontrollen (wie von bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen) sowie der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane zu tragen, muß für die durch die Gemeinden überwiesenen Abgabenanteile eine Voranschlagsstelle geschaffen werden, aus welcher unter anderem die Untersuchungskosten der jeweiligen die Untersuchung durchführenden Stelle zu überweisen bzw. mit den Gemeinden die erforderlichen Verrechnungen durchzuführen sind.

Diese Voranschlagsstelle müßte ausgeglichen abgeschlossen werden, da die Höhe der Gebühren derart festgesetzt wird, daß mit den Einnahmen auch die zu erwartenden Ausgaben abgedeckt werden können.

Durch die vorgesehenen Regelungen des Entwurfes bzw. die in der Anlage enthaltenen Gebührenansätze tritt mit Ausnahme der aufgrund der erwähnten Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes bzw. der hiezu erlassenen Verordnungen erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen keine über das bisherige Ausmaß hinausgehende Belastung der Abgabepflichtigen ein.

Während des Begutachtungsverfahrens wurden durch die Landesamtsdirektion, das Bundesministerium für Finanzen, die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, die NÖ Landeslandwirtschaftskammer, die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ, die Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Abteilung VI/2 und die Bezirkshauptmannschaften Mödling, Tulln und Wien-Umgebung Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden soweit als möglich im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

## II Besonderer Teil:

zu § 1:

Die einzelnen Abgabentatbestände sind gegenüber der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung nur soweit geändert, als dies aufgrund der erwähnten Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes erforderlich ist. In Hinkunft sollen folgende Maßnahmen zusätzlich der Gebührenpflicht unterliegen:

Untersuchungen von Geflügel gemäß § 1 Abs.6, laufende Überwachungen nach § 44 Abs.4 und mögliche Erweiterungen auf andere Tierarten nach § 1 Abs.8 des Fleischuntersuchungsgesetzes. Infolge der

Aufhebung des bisherigen § 40 des Fleischuntersuchungsgesetzes entfallen für die darin vorgesehenen Kontrolluntersuchungen die Gebührensätze. Die Ausnahmeregelung des § 1 lit.f entspricht dem Regelungsinhalt des § 2 Abs.1 lit.d der bisherigen Fleischuntersuchungsgebührenverordnung.

Abs.2 entspricht § 2 Abs.1 lit.a und Abs.4 der bisherigen Fleischuntersuchungsgebührenverordnung. Allerdings fordert lit.b für den Fall des Unterbleibens der Schlachttieruntersuchung an der Schlachtstätte, weil der Verfügungsberechtigte nicht oder erst später Schlachtungen vornehmen will, nicht mehr den Zuschlag (bisher § 2 Abs.4 der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung) sondern auch die festgelegte Mindestgebühr.

zu § 2:

Als Abgabepflichtiger wird hinsichtlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie der Trichinenschauen und der Auslandsfleischuntersuchungen der über das jeweilige Tier oder die jeweilige Ware Verfügungsberechtigte bestimmt. Für die Kontrolluntersuchungen und die laufenden Überwachungen ist der Betriebsinhaber Abgabepflichtiger. Im Fall der Überprüfung der Beurteilung eines Fleischuntersuchungsorganes ist als Abgabepflichtiger derjenige vorgesehen, der die Überprüfung begehrt hat.

zu § 3:

In dieser Bestimmung werden die bei der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, insbesondere der Tarifansätze, zu beachtenden Kriterien festgelegt. Damit wird der Vorgabe des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, insbesondere den in den Abs.2 und 3, enthaltenen Grundsatzbestimmungen, entsprochen. Die Festsetzung der Gebühren durch Verordnung der Landesregierung ermöglicht eine raschere Anpassung, wenn sich herausstellt, daß eine Kostendeckung nicht mehr gegeben ist. Andererseits könnte im Falle einer

Anderung der Gegebenheiten (z.B. Erweiterung des Untersuchungsumfanges) eine kostendeckende Gebührenfestsetzung rascher erfolgen. Die in der Anlage enthaltenen Gebühren entsprechen jenen der NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. 6400/5.

Damit soll sichergestellt werden, daß sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes die Einhebung der Gebühren ermöglicht wird. Diese Anlage soll mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung außer Kraft treten. Zur Stellungnahme der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ, wonach der Kostenersatz für den mit der Vorschreibung, Einhebung und Überweisung der Abgabenteile des Landes in der Höhe von 10 % des nach Abzug des Mehrwertsteueranteiles verbleibenden Abgabenrestes unzumutbar niedrig sei, muß festgestellt werden, daß die Abrechnungen der Fleischuntersuchungsorgane in einer Gesamtaufstellung monatlich der Gemeinde zu übermitteln sind. Der nunmehr vorgesehene Betrag in der Höhe von 20 % des nach Abzug des Mehrwertsteueranteiles verbleibenden Abgabenrestes erscheint ausreichend, um die der Gemeinde zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich auferlegten Aufgaben bzw. den damit verbundenen Aufwand abzudecken. Darüber hinaus ist in Abs. 4 ausdrücklich festgelegt, daß die Gemeinden bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses nach entsprechender Antragstellung vom Land entsprechende Kostenersätze überwiesen erhalten. Hiedurch erscheint der Forderung des § 47 Abs. 2 bzw. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes entsprochen.

zu § 4:

Wie bereits eingangs erwähnt, sollen die Fleischuntersuchungsgebühren wie bisher durch die Gemeinden vorgeschrieben und eingehoben werden. In Abs. 2 ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Gemeinden dabei den Fleischuntersuchungsorganen den ihnen zustehenden Aufwand sowie die zustehenden Pauschalbeträge samt Umsatzsteuer ausbezahlen haben. Für in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde

stehende Fleischuntersuchungsorgane haben die Gemeinden den Fleischuntersuchungsorganaufwand einzubehalten und den Abgabenrest dem Land abzuführen. Hier ist außerdem vorgesehen, daß das Fleischuntersuchungsorgan, sofern es nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde steht, mit dem Betrieb, in welchem die nach diesem Gesetz vorgesehenen Untersuchungen durchgeführt werden, den sich hieraus ergebenden Fleischuntersuchungsorganaufwand direkt verrechnen kann. Die sich hieraus ergebende Pflicht des Fleischuntersuchungsorgans, in seinem Gebührenantrag an die Gemeinde auf die Tatsache der Direktverrechnung hinzuweisen, wird im § 8 Abs.2 des Entwurfes ausdrücklich vorgesehen. In diesen Fällen muß die Gemeinde nur den sich aus der Spalte 3 der Anlage ergebenden Gebührenansatz (Zuschlag) den Abgabepflichtigen vorschreiben bzw. bei diesen einheben.

In Abs.4 ist vorgesehen, daß die Gemeinden für die mit dieser Tätigkeit verbundene Mühewaltung eine Entschädigung in der Höhe von 20 % des verbleibenden Abgaberestes erhalten. Die verbleibenden Beträge sind an das Land (Verrechnungsstelle) abzuführen bzw. mit dieser monatlich abzurechnen.

In Abs.5 ist vorgesehen, daß die Gemeinden über entsprechenden Antrag für den Fall, daß mit dem im Abs.4 vorgesehenen Anteil für die Vorschreibung und Einhebung der Abgaben nicht das Auslangen gefunden wird, den nachzuweisenden Mehraufwand vom Land ersetzt erhalten. Damit wird auch den Vorgaben des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes entsprochen.

zu § 5:

Abs.1 sieht vor, daß die jeweilige Gemeinde auf der Grundlage der von den Fleischuntersuchungsorganen vorgelegten Aufzeichnungen (§ 8 Abs.2) den Abgabepflichtigen die zu entrichtenden Gebühren mitzuteilen hat. Fühlt sich der Adressat dieser Mitteilung beschwert, kann er binnen zwei Wochen (ab Zustellung) bei der Abgabenbehörde I.Instanz (Bürgermeister) einen Leistungsbescheid beantragen. Läßt er diese Frist verstreichen, gilt diese Mitteilung

kraft gesetzlicher Vermutung als Abgabenerklärung, die über die Ausstellung eines Rückstandsausweises vollstreckt werden kann. Die Fälligkeit der Abgabe tritt normalerweise einen Monat nach Zustellung der Gebührenmitteilung an den Leistungspflichtigen ein. Verlangt dieser jedoch die Erlassung eines abgabenbehördlichen Bescheides, werden die Gebühren erst einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

zu § 6:

Abgabenbehörde I. Instanz soll der Bürgermeister jener Gemeinde sein, in deren Gebiet die gebührenpflichtige Untersuchung stattgefunden hat.

zu § 7:

Nach § 47 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 118/1994, ist der Abgabenertrag zwischen dem Land und den Gemeinden so zu teilen, daß den Gemeinden der entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Diesem Erfordernis dient Abs. 4

Fleischuntersuchungsorgane, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, erhalten die nach § 3 ihnen zustehenden Gebühren (Aufwandersatz bzw. Pauschalbeträge, Weggebühr, Vergütung für Probeentnahmen und Verpackungen sowie Ersatz für den Probenversand). Zusätzlich ist ihnen die Umsatzsteuer auszubehalten. Die Bezahlung der Umsatzsteuer erfolgt aus den als Zuschläge eingehobenen Beträgen. Die Kosten für den Probenversand können nur in Höhe der nachgewiesenen erforderlichen Kosten ersetzt werden.

Für Fleischuntersuchungsorgane in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde erhält diese eine Entschädigung (ohne Umsatzsteuer). Nach Auskunft des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern sind die Gemeinden für diese Einnahmen nicht umsatzsteuerpflichtig.

zu § 8:

Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Fleischuntersuchungsorgane gegenüber den Gemeinden sollen diese in die Lage versetzen, Kenntnis über die für die Gebührenbemessung relevanten Daten zu erhalten.

zu § 9:

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes sieht § 47 Abs.4 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr.118/1994, vor, daß die Kosten für die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Untersuchungen und Kontrollen, welche bisher von den Gemeinden zu tragen waren, vom Land zu übernehmen sind.

Zur Kostendeckung sollen die in § 4 Abs.4 erwähnten Abgabenreste, welche nach Abzug des 20%igen Gemeindeanteiles durch die Gemeinden an das Land abzuführen sind, herangezogen werden. Zur Abwicklung der vom Land Niederösterreich zu leistenden Kostenersatzes soll eine eigene Voranschlagsstelle geschaffen werden. Bei dieser sollen aus den von den Gemeinden überwiesenen bzw. abgerechneten Abgabenerträgen die angeführten vom Land zu tragenden Kosten finanziert werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Sachaufwand der Fleischuntersuchungsorgane, die Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane, die Laborkosten für die Untersuchungen nach § 26 Abs.1 und 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes sowie die Aufwendungen für die neuerlichen Untersuchungen gemäß § 7 Abs.2 letzter Satz.



zu § 10:

Die vorgesehene Strafhöhe bis S 100.000,-- entspricht anderen Abgabengesetzen des Landes.

zu § 11:

Die eingangs erwähnte Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz wird am 1. November 1994 in Kraft treten. Da mit diesem Zeitpunkt die gesetzliche Grundlage für die bisherige NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung entfällt, muß das Landesgesetz spätestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

zur Anlage:

Gegenüber dem zur Begutachtung versandten Entwurf wurde bei der Untersuchung von Geflügel (Hühner, Puten, Gänse und Enten) von der Regelung einer Stückgebühr abgegangen und der Fleischuntersuchungsorganaufwand an die tatsächliche für diese Tätigkeit erforderliche Zeit abgestellt. Der sich hieraus ergebende Tarifansatz wird je angefangene Viertelstunde festgesetzt, um bei geringfügigen Überschreitungen einer halben Stunde bzw. einer Stunde unzumutbare Kosten für die Betriebe zu vermeiden.

Zum Tarifansatz für Geflügel und Hauskaninchen ist festzustellen, daß eine Schlachtier- und Fleischuntersuchung erst vorzunehmen ist, wenn in einem Betrieb jährlich mehr als 10.000 Hühner oder 5.000 Kleinkaninchen geschlachtet werden. Daraus ergibt sich, daß aus dieser Tarifpost für landwirtschaftliche Betriebe (Schlachtungen für Eigenbedarf sowie allfällige Vermarktung) im angeführten Umfang keine Belastung eintritt.

Bei der Kontrolluntersuchung nach § 17 des Fleischuntersuchungsgesetzes wird zwischen Bearbeitungs- einschließlich Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben mit einer Betriebsleistung von mehr als

250 t und solchen mit unter 250 t unterschieden. Bei Betrieben mit einer Leistung von über 250 t jährlich ist täglich eine Kontrolluntersuchung durchzuführen. Der Tarifansatz geht wie bei der Untersuchung von Geflügel von einem Viertelstundensatz in der Höhe von S 187,50. Darüber hinaus wird jedoch der Zeitrahmen derartiger Kontrolluntersuchungen auf acht Stunden pro Woche begrenzt. Bei Betrieben, die unter einer jährlichen Leistung von 250 t liegen, ist für jede Untersuchung eine Pauschalgebühr von S 450,-- vorgesehen. Damit wird gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf von einer Berechnung des Fleischuntersuchungsorganaufwandes nach der Menge des zu untersuchenden Materials abgegangen und auch durch die Festsetzung einer Höchstgebühr werden unzumutbare Belastungen der Betriebe vermieden.

Zum Tarifansatz 1 b) wird festgestellt, daß dieser dann anfällt, wenn bei einer Hausschlachtung im Anschluß an die Schlachttieruntersuchung nicht gleich die Schlachtung durchgeführt wird, sondern diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dieser Vorgang erfordert eine zweimalige Anwesenheit des Fleischuntersuchungsorganes und ist dafür ein Tarif vorgesehen, der der Mindestgebühr entspricht. Die erwähnte Pauschalgebühr in der Höhe von S 450,-- plus Zuschläge gilt auch für die nach der Geflügelfleischhygieneverordnung durchzuführende Untersuchung im Herkunftsbetrieb. Das gleiche gilt hinsichtlich der Schlachttieruntersuchung von Kaninchen. Diese Gebühr ist in dieser Höhe, unabhängig im tatsächlichen Zeitaufwand des Fleischuntersuchungsorganes, zu entrichten.

Der Zuschlag für Untersuchungen entsprechend den Z.1, 3 und 5 wird auf S 250,-- statt bisher S 215,-- angehoben und erfolgt damit eine Anpassung an die geänderten Geldwertverhältnisse. Der Zuschlag in der Höhe von S 50,-- entspricht dem Umsatzsteueranteil.

Darüber hinaus wurde in der Z.1 der Anlage eine Teilung der Gebührenansätze in drei Spalten vorgenommen. Die Spalte 1 enthält den Fleischuntersuchungsorganaufwand und den Zuschlag unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei freiberuflich tätigen Fleischuntersuchungsorganen und die sich hieraus ergebende Gesamtgebühr. In der Spalte 2 sind die Gesamtgebühren für die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Fleischuntersuchungsorgane (ohne Umsatzsteuer) enthalten. Die Spalte 3 enthält die Beträge, die den Betrieben durch die Gemeinde im Falle der Direktverrechnung mit den Fleischuntersuchungsorganen vorzuschreiben sind. Durch die Möglichkeit der Direktverrechnung (§ 4 Abs.2 des Entwurfes) ist eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden als Abgabenbehörde I.Instanz zu erwarten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der ~~Ausfertigung~~